

Satzung des Vereins „Doulas in Deutschland“

Inhalt:

- Inhaltsverzeichnis
- § 1 - Name, Sitz
- § 2 - Zweck
- § 3 - Arten der Mitgliedschaft
- § 4 - Mitgliedschaft
- § 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 - Mitgliedsbeiträge
- § 7 - Organe des Vereins
- § 8 - Vorstand
- § 9 - Wahl des Vorstandes
- § 10 - Vorstandssitzungen
- § 11 - Mitgliederversammlung
- § 12 - Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens
- Anhang - Zeichnung Gründungsmitglieder

§ 1 - Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Doulas in Deutschland". Im Folgenden "DiD" genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V." Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung von Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen durch geburtserfahrene Frauen, welche eine Ausbildung zur Doula absolviert haben. Der Verein hat sich zur Aufgabe gesetzt, durch den Einsatz von Doulas eine neue Frauen- und Mütterkultur zu fördern und die Begleitung durch eine Doula während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett in der Gesellschaft zu etablieren. Im Besonderen sollen einkommensschwache und allein erziehende Frauen durch DiD getragen werden, das heißt eine kostengünstige oder kostenfreie Begleitung ermöglicht werden. Der Verein arbeitet nach dem Leitsatz: Doulas unterstützen Frauen darin, natürlich und selbstbestimmt zu gebären und somit dem Neugeborenen den bestmöglichen Start ins Leben zu ermöglichen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, passive und Ehrenmitglieder. Aktive Mitglieder sind Personen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und / oder aktiv als Doula arbeiten. Passive Mitglieder sind Personen, die die Vereinstätigkeit unter anderem durch Zahlung eines speziellen Mitgliedsbeitrags fördern (Fördermitglieder). Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein oder sich im Bereich der Geburtsbegleitung (im Sinne des Vereinszwecks) verdient gemacht haben, ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 4 - Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahrs. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Aufnahmesuchende bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder es trotz zweimaliger Mahnung die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags unterlässt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Der Verein behält sich aber vor, seinerseits Ansprüche geltend zu machen.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Die aktiven Mitglieder des Vereins, welche eine Doula-Ausbildung absolviert und nachgewiesen haben, sind berechtigt das DiD-Logo und den DiD-Flyer zu verwenden und haben die Möglichkeit, eine eigene Seite auf der Homepage des Vereins (www.doulas-in-deutschland.de) zu erstellen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven und passiven Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an den Ehren-Codex der DiD zu halten.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Der Beitrag wird regelmäßig per Lastschriftverfahren eingezogen, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 - Organe des Vereins

Vereinsorgane sind: - die Mitgliederversammlung - der Vorstand

§ 8 - Vorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer

Des Weiteren können bei Bedarf weitere Ämter in der Vorstandschaft belegt werden z.B.: Stellvertreter, Beisitzer oder Mitglieder mit speziellen Aufgabengebieten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden zusammen mit dem Kassierwart vertreten. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Vorstand:

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins.

Der erste Vorsitzende:

Er ist Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB und leitet die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen gemeinsam mit dem Kassierer, beruft Sitzungen und Versammlungen ein und leitet diese.

Der Kassierer:

Er ist gleichfalls Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB und verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss auf. Ihm obliegen das Kassieren der Mitgliedsbeiträge und die Abrechnung sonstiger Einnahmen und Ausgaben.

Der Vorstand führt seine Tätigkeit im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass an Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG begrenzt.

§ 9 - Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand ist eine mind. 3jährige aktive Mitgliedschaft sowie mind. 3 Jahre praktische Erfahrung als Doula. Dies ist bei der Kandidatur nachzuweisen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

§ - 10 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorstand einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

§ - 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes. - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung. - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern. - Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergibt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens einem Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der

Tagesordnung anzukündigen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zugeben. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ - 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für Zwecke die möglichst dem Vereinszweck entsprechen.

Freisbach , den 04. April 2008